Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0
FAX +49 (0)30 18-300-1920

Ref-StV20-ISA@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Ihr Antrag vom 22.10.2019, hier erfasst am 23.10.2019

Aktenzeichen: Z 25/2618.6/2-462 IFG
Datum: Berlin, 18.11.2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Bezugsschreiben beantragen Sie Zugang zur Vereinbarung über die Zustimmung des Auftraggebers zum Abschluss des Unterauftragnehmervertrages zwischen dem Betreiber und der Toll Collect GmbH (‚Zustimmungsvereinbarung') zur Pkw-Maut.

Ich lehne Ihren Antrag vollständig ab, da ein Anspruch nicht besteht. Gebühren und Auslagen entstehen nicht.

Im Einzelnen:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Einer Zugänglichmachung der Vereinbarung über die Zustimmung des Auftraggebers zum Abschluss des Unterauftragnehmervertrages zwischen dem Betreiber und der Toll Collect GmbH („Zustimmungsvereinbarung") steht der Versagungsgrund nach § 3 Nummer 4 IFG entgegen.

Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Die Zustimmungsvereinbarung wurde als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) eingestuft. Dieser Einstufungsgrund liegt inhaltlich, namentlich zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen weiterhin vor; dies habe ich bei der Bescheidung Ihres Antrags nochmals geprüft.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Auskunftsanspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei der angeforderten Information nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Auskunftsanspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei der angeforderten Information nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

<u>Rechtsbehelfsbelehrung:</u>

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie